

(Spülwasser, aber nicht Milch.) In drei Verhandlungen hatte sich gestern Bezirksrichter Dr. Deder mit besonders grassen Fällen von Milchverfälschung zu befassen. In dem einen Falle war die in der Bandgasse Nr. 37, etablierte Milchverschleiferin Anna Brandestini angeklagt, Vollmilch feilgehalten zu haben, die nach dem Gutachten des staatlichen Untersuchungsamtes für Lebensmittel einen Wasserzusatz von nicht weniger als 51 Prozent enthielt, die daher überhaupt nicht mehr als Milch bezeichnet werden könne. Die Angeklagte, eine ältere Frau erklärte nach Vorhalt der Anklage: Ich bin, Herr Richter, nur eine Wäscherin und keine Milchverschleiferin und habe die Leitung des Milchgeschäftes von dem kürzlich eingerückten Geschäftsführer übernommen. Die Milch habe ich aus Kondensmilch hergestellt, so wie mir's der Geschäftsführer gesagt hat. — Richter: Wie haben Sie die Milch hergestellt? — Angekl.: Ich habe so lange Wasser zur Kondensmilch zugeschüttet, bis das Gefäß voll war, und bis ich nach der Berechnung des Geschäftsführers auf meine Kosten gekommen bin. Ich kann, Herr Richter, weder schreiben noch lesen, kenne mich auch in den Ziffern nicht aus, und weiß daher nicht, wieviel Wasser ich zur Kondensmilch hinzugeschüttet habe. Der als Zeuge vernommene Marktkommissär Spilhacek gab an, daß die von der Angeklagten gepantschte und als Vollmilch verkaufte Milch überhaupt nicht mehr als Milch, sondern als Spülwasser bezeichnet werden müsse. Der Richter verurteilte die Angeklagte wegen wissentlichen Verkaufes eines gefälschten Lebensmittels zu 24 Stunden Arrest und zu zehn Kronen Geldstrafe.

In der zweiten Verhandlung war die in der Neubaugasse Nr. 47 etablierte Milchverschleiferin Franziska Pohn angeklagt, aus Kondensmilch durch reichliches Zuschütten von Wasser eine Milch hergestellt zu haben, die nach dem Gutachten der Lebensmittelanstalt gänzlich minderwertig war. Die Angeklagte hatte zu einem Teile kondensierter Magermilch elf Teile Wasser zugeschüttet und so ein Produkt hergestellt, dessen Fettgehalt, wie die Lebensmittelanstalt in ihrem Gutachten erklärte, gleich Null war. Die Angeklagte erklärte, daß sie sich bezüglich des Mischungsverhältnisses nur geirrt und mehr Wasser zur Kondensmilch beigemischt hatte, als sie es tun sollte. Der Marktkommissär Spilhacek erklärte, daß die beanstandete, von der Angeklagten als Kondensvollmilch bezeichnete Milch schon nach dem Aussehen ein weißliches Gebräu war, das sie um 45 H. pro Liter verkaufte. Der Richter verurteilte die Angeklagte wegen wissentlichen Verkaufes einer verfälschten Milch zu einer Geldstrafe von hundert Kronen, eventuell zu sieben Tagen Arrest.

In der dritten Verhandlung hatten sich die Eheleute Johann und Theresia Angelmayer, Inhaber einer Milchmeierei, wegen Uebertretung des Lebensmittelgesetzes und wegen Betruges, begangen durch Maßverkürzung, zu verantworten. Am 14. März brachten zwei Frauen auf das Marktamt Bernal's je einen Liter Milch, den sie im Geschäft der Angeklagten in der Hornedgasse gekauft hatten. Sie beschwerten sich, daß die Milch offenbar schlecht gemessen und nach dem Aussehen schon verwässert sei. Die Milch wurde im Marktamt nachgemessen, wobei ein Manlo von je einem Achtelliter konstatiert wurde. Die Untersuchung der Milch durch die staatliche Untersuchungsanstalt für Lebensmittel ergab bei der einen Milch einen Zusatz von 37 Prozent, bei der andern einen Zusatz von 40 Prozent Wasser. Beide Angeklagten leugneten. Frau Angelmayer, die mit dem Verlauf der Milch allein zu tun hat, gab an, daß sie den Kunden stets das richtige Maß gegeben habe. Weder sie noch ihr Mann hätten jemals Wasser der Milch beigemischt. Der Richter verurteilte die Angeklagte Theresia Angelmayer wegen Betruges durch Maßverkürzung sowie wegen Zellhaltens verfälschter Milch zu einer Woche strengen Arrests, den Angeklagten Johann Angelmayer wegen des letzteren Deliktes zu einer Geldstrafe von zweihundert Kronen, eventuell zu zwanzig Tagen Arrest.